

Auf diesen Erwägungen beruhen die Vorschriften in §§ 58, 59 und 60.

Die Anzeige des Ein- und Austritts der Mitglieder bei Gericht und deren periodische Veröffentlichung soll gewissermaßen die Stelle der Anmeldung bei dem Handelsgericht und der Einträge in das Handelsregister, sowie der öffentlichen Bekanntmachung der letztern (Art. 13, 86, 87 des Handelsgesetzbuchs) vertreten. Dagegen ist an der Stelle der Art. 146 des Handelsgesetzbuchs enthaltenen Bestimmung, daß Klagen Dritter gegen einen Handelsgesellschafter aus Ansprüchen gegen die Gesellschaft in fünf Jahren nach dem Ausscheiden des Ersteren aus der Gesellschaft verjähren, in § 60 des Entwurfs nur die Fortdauer der vor dem Austritte eines Genossenschaftsmitgliedes bestandenen Haftpflicht desselben auf ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung des Austritts ausgesprochen.

In allen diesen Beziehungen schließt sich übrigens der Entwurf größtentheils Demjenigen an, was die Statuten der Credit- und Vorschußvereine bereits jetzt in der fraglichen Beziehung vorzuschreiben pflegen.

#### Zu § 62.

Für Versicherungsgesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, würde die Ausführung der §§ 59 bis 61 enthaltenen Vorschriften großen Schwierigkeiten unterliegen, wenn nicht mit der Geschäftsführung völlig unvereinbar sein. Es bedarf aber auch derselben bei diesen Genossenschaften weit weniger, weil letztere in der Hauptsache nur mit den einzelnen Mitgliedern, nicht mit dritten Personen Verträge abschließen. Ebendeshalb kann diesen Genossenschaften gegenüber auch von der Bestimmung im ersten Absätze von § 56 abgesehen werden, wie es denn auch nach der bisherigen Praxis nicht für absolut unstatthaft erachtet worden ist, wenn durch das Statut einer derartigen Genossenschaft den Versicherenden der Rücktritt nicht bloß bei einer auf unbestimmte oder nur relativ bestimmte Zeit (z. B. auf Lebensdauer) übernommenen Leistung, sondern auch dann, wenn die Versicherung auf eine bestimmte Reihe von Jahren abgeschlossen war, dennoch nachgelassen, nach Befinden dabei sogar die Rückzahlung eines Theiles der geleisteten Einzahlungen zugesichert ward. Es wird sich hierbei zunächst mehr um die Frage der Cassensicherheit (vergl. § 52 des Entwurfs) handeln und deshalb die nähere Beurtheilung der Bedingungen, unter welchen der Austritt auch in dem § 56 Absatz 1 gedachten Falle zu gestatten sei, der Statutenprüfung überlassen werden können.